

Sprechung der einzelnen Bestimmungen zu erörtern sein. An dieser Stelle sei vorgreifend nur soviel gesagt: nach erfolgtem Inkrafttreten des Gesetzes wird die Gesamtheit der Landes- und Gemeindesteuern dem Steuerzahler bei den im Lande häufigsten kleinen und mittleren Einkommen nicht mehr als etwa 3—6% des Einkommens zugunsten des öffentlichen Bedarfes wegnehmen. Die Sätze erscheinen idyllisch niedrig angesichts der Tatsache, daß in Deutschland sowohl wie in Frankreich die Einkommensbesteuerung mit 10% des Einkommens einsetzt, daß sie in Deutschland bis auf 60% ansteigt, und daß auch in der Schweiz ein Steuerfuß von 10% des Einkommens sehr rasch erreicht und weit überschritten wird. Dazu besteht noch die Wahrscheinlichkeit, daß die Geringfügigkeit der gesamten Besteuerung auf die Dauer indirekt zur Verminderung der Steuerlast jedes Einzelnen weiter beitragen wird; denn in einer Zeit, da in den meisten Nachbarstaaten eine exzessiv hohe Besteuerung den letzten Rest des infolge der Inflation schon minimalen Renteneinkommens aufzehrt und eine Rentnerexistenz unmöglich macht, das Gesellschaftsvermögen doppelt und dreifach belastet und so die Ausdehnung der wirtschaftlich leistungsfähigsten Unternehmungsformen in ungefunder Weise verhindert, — in einer solchen Zeit darf erwartet werden, daß ein Steuerhystem vom Charakter des für Liechtenstein vorgeschlagenen sehr wesentliche Anziehungskraft für ökonomisch potente Steuerzahler besitzt, wodurch automatisch eine Herabsetzung der Steuerlast des einzelnen Alt-Bürgers sich ergäbe.

Die Tatsache der gegenwärtigen Armut des Landes, die die Gesamtheit der Steuerbelastung niedrig zu halten zwingt, ist zugleich auch von bestimmendem Einfluß für die Auswahl und Ausgestaltung der einzelnen Steuern. Eine wirtschaftliche Erholung ist nur dann möglich, wenn es gelingt, den Prozeß der Neubildung des Vermögens zu beschleunigen. Eine aktive Förderung dieses Prozesses kann nur durch produktions- oder handelspolitische Maßnahmen geschehen. Die Finanzpolitik aber muß ihrerseits darauf bedacht sein, diesen Vorgang so wenig als möglich zu hemmen; sie muß daher in einer Lage wie der jetzigen auf tunlichste Schonung des Vermögens abgestellt werden. Wenn es in der Vorkriegszeit und noch heute in den meisten europäischen Ländern als ausgemacht galt, daß das fundierte Einkommen eine stärkere Belastung vertrage und erfordere als das unfundierte Arbeitseinkommen, das reine Rentnereinkommen eine stärkere als das Unternehmereinkommen, so kann dieser Satz im vorliegenden Entwurfe eines Steuergesetzes keine Berücksichtigung finden: eine stärkere Belastung des Kapital- und Renteneinkommens ist möglich in einer kapitalgeättigten